

STATUTEN

der

Pizolbahnen AG

mit Sitz in Bad Ragaz

Artikel 1 – Firma und Sitz

Unter der Firma

Pizolbahnen AG

besteht mit Sitz in Bad Ragaz, Kanton St. Gallen, auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR.

Artikel 2 – Zweck

Die Gesellschaft bezweckt die Erschliessung, den Betrieb und die Vermarktung des Winter- und Sommersportgebietes am Pizol; insbesondere den Bau und Betrieb von Transportanlagen zur Beförderung von Personen und Waren sowie von Hotel- und Gastronomiebetrieben.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen.

Artikel 3 – Aktienkapital und Aktien

Das Aktienkapital beträgt CHF 23'624'831.- und ist eingeteilt in 47'249'662 Namenaktien zu CHF 0.50.

Die Aktien sind zu 100 % liberiert.

Die Gesellschaft verfügt über ein Kapitalband zwischen CHF 23'624'831.- und CHF 29'624'831.-. Der Verwaltungsrat ist im Rahmen des Kapitalbandes ermächtigt, bis zum 30. September 2028 das Aktienkapital einmal oder mehrmals und in beliebigen Beträgen zu erhöhen durch Ausgabe von Namenaktien zu CHF 0.50. Der Erhöhungsbetrag ist voll zu liberieren. Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, die Mindestanzahl der pro Person zu zeichnenden Aktien auf 1'000 festzulegen.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre in Bezug auf die unter diesem Artikel auszugehenden Aktien auszuschliessen oder zu beschränken und einzelnen Aktionären, Dritten oder der Gesellschaft zuzuweisen, insbesondere:

- wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien unter Berücksichtigung des Marktwertes festgesetzt wird; oder

- für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder für die Finanzierung solcher Transaktionen sowie für die Finanzierung von Investitionsvorhaben der Gesellschaft.

Artikel 4 – Verbriefung

Die Gesellschaft stellt für die Namenaktien keine Aktientitel aus und der Aktionär hat keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Aktientiteln für Namenaktien.

Artikel 5 – Generalversammlung

Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Brief oder E-Mail an die Aktionäre und Nutzniesser einzuberufen.

Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden. Der Verwaltungsrat kann in diesem Fall auf die gesetzlich vorgesehene Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters verzichten.

Die Aktionäre üben ihr Stimmrecht in der Generalversammlung nach Verhältnis des gesamten Nennwerts der ihnen gehörenden Aktien aus.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Artikel 6 – Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt ein Jahr, wobei die Amtszeit von einer ordentlichen Generalversammlung bis Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als ein Jahr zu betrachten ist. Neugewählte treten in die Amtsdauer derjenigen Mitglieder ein, die sie ersetzen. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende der Generalversammlung kann anordnen, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates gemeinsam gewählt werden.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet seinen Präsidenten.

Der Verwaltungsrat regelt die Vertretung der Gesellschaft. Er bestimmt die Art der Zeichnungsberechtigung seiner Mitglieder und weiterer zur Vertretung befugten Personen.

Artikel 7 – Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss den Anforderungen des Obligationenrechts und des Revisionsaufsichtsgesetzes.

Artikel 8 – Geschäftsjahr und Buchführung

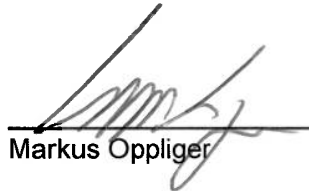
Das Geschäftsjahr wird durch den Verwaltungsrat festgelegt. Ohne anderslautenden Beschluss beginnt es am 1. Mai und endet am 30. April.

Die Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang, ist gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 957 ff., zu erstellen.

Artikel 9 – Mitteilungen

Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

Bad Ragaz, 28.10.2023


Markus Oppliger



Raphael Wyrch

Beglaubigung:

Der unterzeichnende öffentliche Notar bescheinigt, dass die vorliegenden Statuten in der vorstehenden Fassung an der heutigen Versammlung genehmigt wurden und mit den in der öffentlichen Urkunde erwähnten Statuten übereinstimmen.

Bad Ragaz, 28.10.2023

Der öffentliche Notar:


MLaw Severin Gabathuler
Rechtsanwalt | öffentlicher Notar

